



## Frauen und das Schweizer Bürgerrecht

### Beibehaltung des Schweizer Bürgerrechts

Seit 1. Januar 1992 verlieren Schweizerinnen das schweizerische Bürgerrecht nicht mehr, wenn sie einen Ausländer heiraten. Eine Erklärung, wie sie vor dem 1. Januar 1992 nötig war, um das Schweizer Bürgerrecht trotz Heirat mit einem Ausländer zu behalten (so genannte Beibehaltserklärung), braucht es nicht mehr.

### Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht

Eine Schweizer Bürgerin kann auf Begehren aus dem Bürgerrecht entlassen werden, wenn sie Wohnsitz im Ausland hat und eine andere Staatsangehörigkeit besitzt oder ihr eine solche zugesichert worden ist. Schweizerinnen, deren Ehepartner aus dem Schweizer Bürgerrecht entlassen werden, werden nicht mehr automatisch mit entlassen. Sie können selbständig die Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht beantragen.

Eine gemeinsame Entlassung der beiden Ehegatten ist jedoch weiterhin möglich, wenn beide Wohnsitz im Ausland und eine andere Staatsangehörigkeit besitzen oder ihnen eine solche zugesichert worden ist.

### Wiedererwerb des Schweizer Bürgerrechts

Hat eine Schweizerin das Schweizer Bürgerrecht vor dem 1. Januar 2006 (Inkrafttreten des revidierten Bürgerrechtsgesetzes) durch Heirat oder durch Einbezug in die Entlassung ihres Ehemannes verloren, kann sie sich wieder einbürgern lassen. Eine Wiedereinbürgerung bei Wohnsitz im Ausland ist möglich, wenn sie mit der Schweiz verbunden ist.

### Wichtiger Hinweis

Die schweizerische Gesetzgebung erlaubt eingebürgerten Personen die Doppelbürgerschaft. Sie können also grundsätzlich Ihre bisherige Staatsangehörigkeit beibehalten. Es ist jedoch möglich, dass Sie bei Erwerb des Schweizer Bürgerrechts Ihre bisherige Staatsangehörigkeit verlieren, wenn die Gesetzgebung Ihres Herkunftsstaates dies vorsieht. Verbindliche Auskünfte erteilen die Behörden des Herkunftsstaates.

### Gebühren

Auskünfte über die Höhe der Gebühren im Einbürgerungsverfahren (Gebühren von Bund, allenfalls Kanton, Vertretungen) erteilt die für Sie zuständige Schweizer Vertretung im Ausland (Schweizer Botschaft oder Generalkonsulat; [www.eda.admin.ch/eda/de/home/reps.html](http://www.eda.admin.ch/eda/de/home/reps.html)).

### Haben Sie weitere Fragen?

Die zuständige Schweizer Vertretung im Ausland sowie der Delegierte für Auslandschweizerbeziehungen EDA, Bundesgasse 32, CH-3003 Bern, [helpline@eda.admin.ch](mailto:helpline@eda.admin.ch), helfen Ihnen gerne weiter.

Allgemeine Informationen, namentlich zum Begriff der engen Verbundenheit mit der Schweiz, finden Sie auch auf der Website des Bundesamtes für Migration, unter [www.bfm.admin.ch](http://www.bfm.admin.ch) - Themen - Einbürgerung/Schweizer

## EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Konsularische Direktion KD

Konsularische Direktion KD  
Bundesgasse 32, 3003 Bern  
Tel. +41 800 24 7 365, Fax +41 31 322 78 66  
[helpline@eda.admin.ch](mailto:helpline@eda.admin.ch)  
[www.eda.admin.ch](http://www.eda.admin.ch)